

## Wer sucht die Schule für das Kind aus?

Getrennte Eltern sind sich uneinig.

Streiten sich die Eltern darum, auf welche weiterführende Schule ihr Kind gehen soll, kann das vor Gericht enden. Das darf dem Elternteil mit höherer „Förderkompetenz“ die Entscheidung übertragen. Das zeigt ein Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg, auf den der Deutsche Anwaltverein hinweist.

In dem Fall konnten sich die getrennt lebenden Eltern nicht auf ein Gymnasium für ihren Sohn einigen. Der Vater favorisierte eine Schule, die sich im bisherigen sozialen Umfeld des Jungen befindet. Die Mutter hatte eine Schule im Blick, die den Neigungen des Sohns entspricht: Ein Gymnasium mit Schwerpunkt auf Mathe, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT-Profil).

Das Gericht sprach der Mutter die Entscheidungsbefugnis zu. Bei ihr sah es zum einen ein stärkeres Maß an Beziehungskontinuität. Zum anderen habe sie eine höhere „Förderkompetenz“, weil das von ihr ausgewählte Gymnasium den Stärken des Sohns mehr gerecht werde. Im Gegensatz dazu habe der Vater sich zum pädagogischen Konzept der von ihm genannten Schule nicht geäußert, so das Gericht. DPA

» Oberlandesgericht Hamburg, Aktenzeichen: 12 UF 61/21



Das Gericht kann einem Elternteil die Schulwahl zugestehen. FOTO: DPA

## AUTOUNFALL

## Schadenersatz nach Trennung

Wer vor der Ehe einen Unfall mit dem Auto des Partners baut, kann nach der Trennung Schadenersatz zahlen müssen. Wenigstens dann, wenn die Ehe nur drei Monate Bestand hatte. Das zeigt ein Urteil des Landgerichts Limburg.

Im konkreten Fall verursachte die Frau einen Unfall mit dem Wagen ihres Freundes. Kurz danach heirateten beide. Nachdem sie sich drei Monate später wieder getrennt hatten, forderte der Mann rund 2.400 Euro Schadenersatz für die Unfallschäden. Die Frau war der Meinung, nicht zahlen zu müssen. Das Gericht entschied: Sie muss zahlen. Der Mann habe seiner Freundin sein Auto zur Verfügung gestellt. Damit sei nicht die Erwartung verknüpft gewesen, dass die Fahrerin für eine Beschädigung des Wagens nicht oder nur eingeschränkt haften solle. DPA

» Landgericht Limburg, Aktenzeichen: 3 S 109/20

### Das nächste Forum

Am Donnerstag, 28. April, von 10 bis 12 Uhr beantworten Experten am Lesertelefon Fragen zum Thema **Nachbarschaftsrecht**. Wer muss die Hecke an der Grundstücksgrenze beschneiden? Wie viele Grillpartys darf der Nachbar feiern? Und wie nehme ich Kontakt zur Schlichtungsstelle auf?

» Rufen Sie kostenfrei an: 0800/6449085-40, -41 und -42

# Wenn zwei sich trennen

**MZ-LESERFORUM** Drei Fachanwältinnen erklären, was nach der Scheidung mit Kind, Geld und Haus passiert.

Wird eine Ehe geschieden, sind oft nicht alle Streitigkeiten beseitigt. Wer sorgt vornehmlich für die Kinder? Wer zahlt wie viel Unterhalt? Wer behält Haus, Hof oder Hund? Es heißt, sich das gemeinsam aufgebaute Leben fair aufzuteilen. Dafür gibt es gesetzliche Richtlinien: das Familienrecht.

Was in puncto Scheidung gilt, haben die drei Expertinnen Marie-Luise Merschky, Sandra Baatz und Anja Wicht, allesamt Fachanwältinnen für Familienrecht, am MZ-Lesertelefon erklärt.

### 🔍 Scheidungskinder: Wer sich kümmert und wer zahlt

Isabel K., Zörbig:

**Mein Ex-Partner und ich haben eine gemeinsame Tochter. Wir haben uns zum Umgang verständigt, aber er teilt oft erst kurz vorher mit, dass er doch keine Zeit hat. Darunter leidet unser Kind natürlich. Kann ich ihn zwingen, den Umgang wahrzunehmen?**

Im Gesetz heißt es: „Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.“ Mit dem Recht des Kindes korrespondiert also die Pflicht jedes Elternteils zum Umgang. Lehnt der Vater den Umgang ab, so kann er trotzdem mit gerichtlicher Entscheidung hierzu verpflichtet werden. Sie müssen dabei abwägen, wie belastend das Verfahren für Ihr Kind sein kann und welche Vorteile für das Kind Sie sich erhoffen. Oft wird dem umgangsunwilligen Elternteil mit einem solchen Verfahren klar, wie wichtig der regelmäßige Umgang für das Kind ist.

Stefan H., Bernburg:

**Meine Tochter hat ihre erste Ausbildung abgebrochen. Dann hat sie ein Studium angefangen, das sie auch wieder abgebrochen hat, und macht jetzt nochmals eine ganz andere Ausbildung. Ihre Ausbildungsvergütung reicht nicht aus, und ich soll jetzt noch Unterhalt zahlen. Muss ich das?**

Grundsätzlich schulden Eltern nach Paragraf 1.610 Absatz 2 BGB die Kosten einer angemessenen Vorbildung zu einem Beruf. Es muss sich also um eine begabungsbezogene Berufsausbildung des Kindes handeln. Dabei ist es auch erlaubt, dass ein Kind sich zunächst versucht und eine Ausbildung oder ein Studium abbricht. Manchmal liegen dafür gesundheitliche Gründe vor. Kinder haben grundsätzlich Anspruch auf eine Ausbildung, nicht auf mehrere. Haben die Eltern die ihnen obliegende Pflicht zu einer angemessenen Ausbildung erfüllt, sind sie der Unterhaltspflicht aus Paragraf 1.610 BGB ausreichend nachgekommen. Es müsste also im Detail geprüft werden, aus welchen Gründen jeweils die Abbrüche erfolgt sind und ob Ihre Tochter nunmehr konsequent die jetzige Ausbildung absolviert und beendet wird. Sollte sich dies bestätigen, sind Sie auch noch zu Unterhaltszahlungen verpflichtet. Dann aber anteilig, gegebenenfalls aufgrund der Berücksichtigung der eigenen Ausbildungsvergütung und unter Berücksichtigung der etwaigen Mithaftung der ebenso unterhaltsverpflichteten Kindesmutter. Lassen Sie sich dazu anwaltlich konkret beraten.

Burkhardt E., Halle:

**Aus früherer Beziehung habe ich eine Tochter, die jetzt 18 Jahre alt wird. Der Titel vom Jugendamt ist beschränkt bis zum 18. Geburtstag. Muss ich danach noch Unterhalt leisten?**

Nach Ihren Angaben endet der Titel mit der Volljährigkeit. Wenn Ihre Tochter weiterhin Unterhalt möchte, so muss sie aktiv werden. Die Kindesmutter kann diese Ansprüche nicht mehr verfolgen. Beide Elternteile müssen entsprechende ihres Einkommens für den Barunterhalt aufkommen. Voraussetzung für die Verpflichtung zur Zahlung von Unterhalt ist jedoch,



Wer muss Unterhalt zahlen? Wer bekommt das Sorgerecht? Und wer fragt eigentlich, wie es dem gemeinsamen Kind dabei geht?

FOTO: DPA

### Zum Thema Scheidung haben am Telefon Auskunft gegeben:

In jeder Woche gibt das Ratgeber-Team Lesern die Gelegenheit, Experten anzurufen und ihnen Fragen zu stellen. Unter anderen Mediziner, Juristen, Gärtner oder Verbraucherschützer stehen Rede und Antwort. Die interessantesten Fragen werden freitags an dieser Stelle sowie auf [mz.de](http://mz.de) veröffentlicht.

**Das Thema der nächsten Woche:** Steuererklärung

FOTOS: WÜRBACH (2), PRIVAT



**Marie-Luise Merschky**  
Fachanwältin für Familienrecht  
aus Halle



**Sandra Baatz**  
Fachanwältin Familienrecht  
aus Naumburg



**Anja Wicht**  
Fachanwältin Familienrecht  
aus Eisleben

dass Ihre Tochter noch bedürftig ist. Dies ergibt sich unzweifelhaft bei schulischer Ausbildung, bei Studium und sonstiger Berufsausbildung. Etwaige Einkünfte werden jedoch angerechnet.

Anne M., Dessau:

**Mein Mann und ich haben uns getrennt und sind uns über alle Fragen, die unsere minderjährigen Kinder betreffen, so ziemlich uneinig. Ist es möglich, dass ich die Alleinsorge für die Kinder erhalte?**

Die Trennung und die Scheidung ändern zunächst nichts an dem gemeinsamen Sorgerecht für die Kinder. Das bedeutet, dass Sie alle wichtigen Entscheidungen gemeinsam mit Ihrem Mann treffen müssen. Wenn Sie nunmehr die Alleinsorge für die Kinder beantragen möchten, müssen Sie darlegen, aus welchen Gründen Sie die Sorge nicht mehr gemeinsam ausüben können. In einem zweiten Schritt ist dann darzulegen, warum Sie besser geeignet sind.

### 🔍 Aufteilung des Vermögens nach der Trennung

Heidrun T., Sangerhausen:

**Mein Mann und ich leben getrennt. Er möchte bauen. Seine Bank möchte von mir schriftlich, dass ich auf Unterhalt verzichte, bevor sie einen Kredit bewilligen. Ist das normal?**

Das Gesetz unterscheidet zwischen Trennungsunterhalt, der bis zur Rechtskraft der Ehescheidung geschuldet ist, und nachehelichem Unterhalt. Da Sie noch nicht geschieden sind, können Sie wirksam für die Zukunft nicht auf den Unterhalt verzichten.

Juliane Z., Halle:

**Wir sind schon ein Jahr geschieden und jetzt bekomme ich plötzlich von**

„Ein Verzicht auf den Versorgungsausgleich muss notariell beurkundet oder gerichtlich protokolliert werden.“

**meinem Exmann ein Schreiben, mit dem er mich auffordert, Auskunft über mein Vermögen für einen Zeitpunkt kurz nach Einreichung der Scheidung zu erteilen. Ist es dafür nicht zu spät?** Nein, ein Anspruch auf Zugewinnausgleich (das Vermögen betreffend) kann zwar im Scheidungsverbundverfahren geltend gemacht werden, es besteht aber auch die Möglichkeit, einen solchen Anspruch später in einem isolierten Verfahren zu verfolgen. Da Sie erst seit einem Jahr geschieden sind, ist der Anspruch auch noch nicht verjährt.

Sven N., Halle:

**Meine Frau und ich wollen uns scheiden lassen. Wir sind uns über alles einig. Meine Frau hat den Ehescheidungsantrag gestellt. Jetzt habe ich vom Gericht die Formulare für den Versorgungsausgleich bekommen. Der sollte doch aber gar nicht durchgeführt werden. Das haben wir in einer Vereinbarung zwischen uns auch so beide unterschrieben. Die Vereinbarung ist nicht notariell beurkundet.**

Ein Verzicht auf die Durchführung des Versorgungsausgleiches muss notariell beurkundet werden oder gerichtlich protokolliert. Dies ist auch im Scheidungstermin möglich. Beide Beteiligten müssen aber anwaltlich vertreten sein.

Thomas S., Naumburg:

**Ich habe mit meiner Frau eine 30 Jahre währende Ehe geführt. Nunmehr begehrt sie die Scheidung. Ihr Anwalt will von mir meinen Zugewinn wissen. Ich habe während der Ehezeit eine beträchtliche Oldtimer-Sammlung aufgebaut, meine Frau hingegen ist auf Reisen gewesen und hat keine Vermögenswerte geschaffen. Muss ich den Zugewinn ausgleichen?**

Der Zugewinn berechnet sich nach dem Anfangsvermögen, welches auf den Tag Ihrer Eheschließung festzustellen ist. Als weiterer Stichtag wird der Tag der Rechtshängigkeit der Ehescheidung angenommen; das ist der Tag, an dem Sie die Scheidungsantragsschrift zugestellt erhalten haben. Wenn sich nunmehr aus dem Vergleich dieser beiden Stichtage ergibt, dass Sie während der Ehe Zugewinn erwirtschaftet haben, so steht Ihrer Frau davon die Hälfte zu, wenn sie selbst keinen Zugewinn erzielt hat. Das Gesetz wertet dabei nicht, wie die Eheleute ihre Ehe gelebt haben, so dass Sie in der Tat über Ihre Oldtimer-Sammlung Auskunft erteilen müssen.

### 🔍 Was mit dem gemeinsamen Haus geschieht

Matthias R., Burgenlandkreis:

**Meine Partnerin und ich sind Miteigentümer eines neu erbauten Hauses. Wir trennen uns jetzt. Das Haus ist kreditfinanziert. Meine Partnerin will ausbezahlt werden. Muss ich das? Und wenn ja, was ist dann mit dem Darlehen?**

Es bietet sich meistens an, eine einvernehmliche Lösung zu finden. Diese kann so aussehen, dass ein Miteigentümer den Miteigentumsanteil des anderen übernimmt und diesen auszahlt - oder das Hausgrundstück wird veräußert und der Erlös geteilt. Können sich die Beteiligten nicht einigen, sieht das Gesetz die sogenannte Teilungsversteigerung vor. Dies ist eine Art Zwangsversteigerung auf Betreiben der Miteigentümer. Wenn Sie Interesse daran haben, den Miteigentumsanteil Ihrer Ex-Partnerin zu übernehmen, so wird diese vermutlich darauf bestehen, nicht weiter für das Darlehen haften zu müssen. Sie müssen also zuerst mit Ihrer Bank sprechen, ob diese Ihre Ex-Partnerin aus der Haftung entlässt. Natürlich schmälert der von Ihnen dann ganz übernommene Kredit die Summe, die Sie an Ihre Partnerin leisten müssen.

Erich G., Muldestausee:

**Meine Lebensgefährtin lebt schon seit vielen Jahren mit in meinem Haus. Sie hat vor Jahren auch etwas Geld in die Renovierung und Sanierung meines Hauses investiert. Jetzt verlangt sie, dass ich sie auszahle. Darf sie das?**

Sofern sie Ausgleichsansprüche für die vor vielen Jahren geleisteten Zahlungen in die Immobilie verlangt, muss sie sich entgegenhalten lassen, dass diese Zahlungen auch teilweise abgewohnt sind. Sie hat über Jahre hinweg kostenfrei in Ihrer Immobilie gelebt, keine Miete gezahlt und so weiter. Man muss die einzelnen Zahlungen den Nutzungsvorteilen gegenüberstellen.

Anika Würz notierte die Fragen und Antworten.